

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
00.012	Büro Bürgermeister	15.06.2022

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 beschlossen, generell allen Ausschüssen folgende Zuständigkeiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NW zu übertragen:

- a) In ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Entscheidung über die Gewährung von einmaligen Zuschüssen in Höhe von über 1.000 EUR bis 5.000 EUR, ausgenommen Zuschüsse bei Vereinsjubiläen.
  Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss.
- b) Vorberatung der Haushaltsplanentwürfe innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

Zur Beschleunigung der Verfahren und beschränkt auf die Aktivierung gewerblicher Bauflächen in den Planungsbereichen Siegen-Süd (Martinshardt, Oberes Leimbachtal, Faule Birke, Eisernhardt) und Seelbach/Oberschelden werden alle Zuständigkeiten der Fachausschüsse auf den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften übertragen.

Im Einzelnen überträgt der Rat der Stadt Siegen den Ausschüssen gemäß § 41 Abs. 2 GO NW folgende Zuständigkeiten:

Beratend in dem von der Art der Nutzung betroffenen Fachausschuss: Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, städtischen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen.

# 1. Haupt- und Finanzausschuss

#### Entscheidend:

Neben den gesetzlichen Aufgaben nimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.

Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- 1.1 Abstimmung der Arbeit der Ausschüsse und Entscheidung bei gegensätzlicher Beschlussfassung von Fachausschüssen
- 1.2 Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- 1.3 Untersuchungen zur lang- und mittelfristigen Grundsatzplanung sowie zu Maßnahmeplänen (z.B. Prognosen, Strukturanalysen, Bedarfspläne, Entwicklungsalternativen)
- 1.4 Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung
  - 1.4.1 der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft Siegen mbH
  - 1.4.2 der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
- 1.5 Abschluss von Vergleichen über Forderungen mit Beträgen von 25.000 EUR bis 50.000 EUR
- 1.6 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gemäß der Satzung der Stadt Siegen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung
- 1.7 Genehmigung von Dienstreisen für Rats- und Ausschussmitglieder
- 1.8 Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht die Entscheidung anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen ist
- 1.9 Gewährung von Zuschüssen bei Vereinsjubiläen, soweit nicht durch Ratsbeschluss generell geregelt
- 1.10 Werbemaßnahmen von besonderer Bedeutung einschließlich der Vergabe von Werbeaufträgen
- 1.11 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, städtischen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen

- 1.12 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW
- 1.13 Kostenteilungsvereinbarungen
- 1.14 Durchführungsbeschlüsse für Stadterneuerungsmaßnahmen
- 1.15 Förderung von partnerschaftlichen Beziehungen von heimischen Schulen, Vereinen, Verbänden sowie weiterer Gruppen zu den Partnerstädten und -gemeinden
  - Berlin-Spandau
  - Rijnsburg jetzt Katwijk (Niederlande)
  - Leeds (Großbritannien)
  - Ypern (Belgien)
  - Zakopane (Polen)
  - Plauen

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel

- 1.16 Durchführung von offiziellen Besuchen und Begegnungen in Siegen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- 1.17 Festlegung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen an offiziellen Besuchen und Begegnungen mit den Partnerstädten und -gemeinden sowie mit dem Patenboot S 55 ALK und dem Patenflugzeug "Siegen"
- 1.18 Festlegung der Teilnehmer an der Betreuung von Gästen anlässlich Partnerschaftsveranstaltungen in Siegen
- 1.19 Verwendung von Zuschüssen für Projekte der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit

- 1.20 Vorberatung aller dem Rat zur Beschlussfassung obliegenden Angelegenheiten, insbesondere:
- 1.21 Vorberatung der Haushaltssatzung als Finanzausschuss
- 1.22 Angelegenheiten der Gleichstellungsstelle
- 1.23 Grundsatzfragen und Maßnahmen der Stadtentwicklung (Stadtsanierung, Verkehrsplanung, städtebauliche Wettbewerbe, Stadtgestaltung, Stadterneuerung)
- 1.24 Beratung von Grundsätzen sowie die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen nach den vorgeschriebenen Verfahren des Baugesetzbuches (siehe auch Bauausschuss)
- 1.25 Auswirkungen von Bundes-, Landes-, Regional- und Kreisplanungen auf die Stadtplanung
- 1.26 Lang- und mittelfristige Grundsatzplanung im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen
- 1.27 Lang- und mittelfristige Maßnahmepläne im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen
- 1.28 Aufgaben der Stadterneuerung, Städtebau- und Rahmenplanung
- 1.29 Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes
- 1.30 Erarbeitung von Stadtteilplänen und Stadtbereichsplänen
- 1.31 Koordinierung der Stadterneuerung einschließlich Bürgerbeteiligung
- 1.32 Grundsatzfragen der Energieversorgung

# 2. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Siegen in der jeweils gültigen Fassung.

#### 3. Bauausschuss

Entscheidend (Ausnahme unter Ziffer 4.1 / 4.17):

- 3.1 Abwicklung städtischer Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau (Planung, Gestaltung und Durchführung)
  - ausgenommen sind Maßnahmen zur Umsetzung der Friedhofs- und Grünflächenplanung -
- 3.2 Fachtechnische Vorprüfung der Vergaben im Bereich des Bauwesens
- 3.3 Der Bauausschuss entscheidet ferner über wesentliche Änderungen von Aufträgen über Bauleistungen nach Auftragserteilung. Wesentlich sind bezogen auf die Gesamtbaukosten
  - a) Kostensteigerungen um mehr als 25 % bei Maßnahmen mit Gesamtbaukosten von 150.000 EUR bis 1.000.000 EUR netto
  - b) Kostensteigerungen um mehr als 10 % bei Maßnahmen mit Gesamtbaukosten von mehr als 1.000.000 EUR netto.
- 3.4 Befreiungen und Ausnahmen grundsätzlicher Art von den Festsetzungen der Bebauungspläne nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
- 3.5 Friedhofswesen nach Maßgabe der orts- und landesrechtlichen Bestimmungen, Kriegsgräberpflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
- 3.6 Straßenbeleuchtung
- 3.7 Radwegbau

Beratend (Ausnahme unter Ziffer 4.1 / 4.17):

- 3.8 Kostenteilungsvereinbarungen
- 3.9 Schließung bestehender und Anlage neuer Friedhöfe
- 3.10 Bauangelegenheit, die auf das Stadtbild wesentlichen Einfluss hat
- 3.11 Straßen- und Wegerechtsangelegenheiten (Einziehung, Umstufung und Planfeststellung)
- 3.12 Satzungen für den Bereich des Bauwesens einschließlich Gebührenfestsetzung
- 3.13 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung
- 3.14 Stadtsanierung
- 3.15 Stellungnahme zu Planungen des Bundes, Landes und sonstiger Körperschaften im Bereich des Raumordnungsgesetzes, Landesentwicklungsplanes, Gebietsentwicklungsplanes und Landschaftsplanes sowie sonstiger regionaler Planungen
- 3.16 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung; kommunale Verkehrsplanung
- 3.17 Aufstellung von städtebaulichen Satzungen
- 3.18 Sicherung der Bauleitplanung
- 3.19 Künstlerische Ausgestaltung von städtischen Gebäuden und Plätzen (Kunst im öffentlichen Raum)

# 4. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften

#### Entscheidend:

- 4.1 Anstelle der Fachausschüsse des Rates Entscheidungen in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Planung, Aufbereitung, Erschließung und Vermarktung der Gewerbeentwicklungsbereiche in Siegen-Süd und Seelbach / Oberschelden stehen
- 4.2 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 10.000 EUR bis 100.000 EUR
- 4.3 Anmietungen, Anpachtungen sowie Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken bei einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder einem Jahreszins über 10.000 EUR bis 30.000 EUR
- 4.4 Veranstaltungen, Tagungen, Messen und Ausstellungen der Wirtschaft, soweit nicht wegen der Bedeutung unmittelbar der Rat zuständig ist
- 4.5 Förderung der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie-, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben im Rahmen der Stadtentwicklung
- 4.6 Abschluss von Pachtverträgen für die stadteigenen Gastronomieobjekte in den Stadthallen bei einer festen Laufzeit von mehr als 3 Jahren oder einer Jahrespacht von über 10.000 EUR bis 30.000 EUR. Diese Regelung gilt entsprechend für die Vermietung und Verpachtung von städtischen Hallen und Bürgerhäusern sowie der dazu gehörigen Grundstücksflächen (ausgenommen sind die Vermietungen zu Veranstaltungszwecken)
- 4.7 Verwendung der im Haushaltsplanentwurf veranschlagten Mittel für die Bauunterhaltung, für bauliche Investitionen sowie die Anschaffung von beweglichem Vermögen für die Stadthallen und Bürgerhäuser
- 4.8 Ausübung von Vorkaufsrechten innerhalb von Gebieten, in denen städtebauliche Entwicklungen nach § 24 oder § 25 BauGB vorgesehen sind bei einem Wert über 10.000 EUR bis 100.000 EUR

- 4.9 Förderung des Tourismus, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist
- 4.10 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 100.000 EUR
- 4.11 Mitwirkung bei Bauvorhaben und städtebaulichen Planungen, soweit Fragen der Stadtentwicklung und/oder Wirtschafts-/Strukturförderung berührt sind
- 4.12 Festlegung der Grundsätze der Parkraumbewirtschaftung
- 4.13 Festlegung der Ablösebeträge für nicht zu schaffende Stellplätze, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat zuständig sind
- 4.14 Wirtschaftliche Fragen der Energieversorgung
- 4.15 Fragen des schienen- und straßengebundenen Personen- und Güterverkehrs, soweit nicht die Zuständigkeit des Verkehrsausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates gegeben ist
- 4.16 Alle darüber hinaus gehenden Angelegenheiten, die sich aus dem Aufgabengliederungsplan unter der Aufgabengruppe Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Liegenschaftswesen ergeben

- 4.17 Anstelle der Fachausschüsse des Rates vor der Beratung aller dem Rat und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung obliegenden Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Planung, Aufbereitung, Erschließung und Vermarktung Gewerbeentwicklungsbereiche in Siegen-Süd und Seelbach/Oberschelden stehen
- 4.18 Grundsätzliche Angelegenheiten der Miettarife und Benutzungsordnungen sowie Entscheidungen über Miet-, Gebühren- oder Entgeltfestsetzungen für die Stadthallen und Bürgerhäuser
- 4.19 Abschluss von Pachtverträgen für die stadteigenen Gastronomieobjekte in den Stadthallen und Bürgerhäusern bei einer Jahrespacht über 30.000 EUR (ausgenommen sind Vermietungen für Veranstaltungszwecke)
- 4.20 Bau- und Einrichtungsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung (ab einer Investitionssumme von 100.000 EUR im Einzelfall)
- 4.21 Grundsätzliche Angelegenheiten folgender und zukünftig ähnlicher Einrichtungen
  - Siegerlandhalle
  - Bismarckhalle
  - Weißtalhalle
  - Bürgerhäuser Eisern, Gosenbach, Niederschelden, Oberschelden, Seelbach und Volnsberg
- 4.22 Künstlerische Ausgestaltung von städtischen Gebäuden und Plätzen (Kunst im öffentlichen Raum)
- 4.23 Ausübung von Vorkaufsrechten innerhalb von Gebieten, in denen städtebauliche Entwicklung nach § 24 oder § 25 BauGB vorgesehen sind bei einem Wert über 100.000 EUR

# 5. Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung

## Entscheidend:

# **Feuerschutz und Rettungsdienst**

- 5.1 Aufgaben des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Schlauch- und Atemschutzwerkstatt sowie des Krankentransport- und Rettungsdienstes, soweit nicht von der Bedeutung her der Rat zuständig ist
- 5.2 Bedarfsplanung von Feuerwehrgerätehäusern und baulichen Einrichtungen sowie für Kraftfahrzeuge und Technische Ausrüstung des Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes und Brandschutzes

# Beratend:

- 5.3 Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr, Krankentransport und Rettungsdienst
- 5.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung
- 5.5 Bedarfsplanung für den Brandschutz und den Rettungsdienst

#### **Sicherheit und Ordnung**

- 5.6 Satzungen und Verordnungen aus dem Bereich des Allgemeinen Ordnungsrechts
- 5.7 Ordnungspartnerschaft zwischen der Stadt Siegen und der Kreispolizeibehörde und anderen
- 5.8 Angelegenheiten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Siegen

- 5.9 Angelegenheiten im Rahmen des Ladenschlussgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes
- 5.10 Angelegenheiten der Wochenmärkte und Spezialmärkte
- 5.11 Angelegenheiten der Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs
- 5.12 Angelegenheiten der Bürgerbüros

## 6. Kulturausschuss

#### Entscheidend:

- 6.1 Grundsatzentscheidungen zu Eintragungen in die Denkmalliste und zu Löschungen im Rahmen der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten
- 6.2 Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DschG, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- 6.3 Denkmalpflegeplan
- 6.4 Kulturelle Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen u.a.
- 6.5 Erwerb der Mitgliedschaft in wissenschaftlichen und kulturellen Vereinigungen
- 6.6 Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Einrichtungen, Vereine und Veranstaltungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
- 6.7 Ankauf von Kunstwerken für das Museum und die Städtische Galerie im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
- 6.8 Angelegenheiten der Musikschule der Stadt Siegen
- 6.9 Alle Angelegenheiten der VHS von grundsätzlicher Bedeutung
- 6.9.1 Einrichtung und Zahl der Fachbereiche
- 6.10 Künstlerische Ausgestaltung von städtischen Gebäuden und Plätzen (Kunst im öffentlichen Raum)

## Beratend:

- 6.11 Absichten und Maßnahmen außerhalb des Aufgabengebietes
- 6.12 Kulturwesen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere des Bücherei- und Archivwesens und der Heimatpflege (einschließlich Stadtchronik)
- 6.13 Funktionsgerechte Einrichtung kultureller Bauten
- 6.14 Satzungen und Benutzungsordnungen
- 6.15 Kulturentwicklungsplan
- 6.16 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, städtischen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen
- 6.17 Mindestens jährliche Kenntnisnahme der Veränderungen der Denkmalliste

# 7. Ausschuss für Schul- und Bildungswesen

# Entscheidend:

- 7.1 Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 21 a SchVG bei der Besetzung von Schulleiterstellen
- 7.2 Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 21 a SchVG bei der Besetzung von Stellen der ständigen Vertreter der Schulleiter

- 7.3 Festlegung eines jährlichen Schulinstandsetzungs- und Schulunterhaltungsprogramms hinsichtlich der Dringlichkeit der Maßnahme
- 7.4 Erstausstattung von Schulen mit Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln

#### Beratend:

- 7.5 Schulentwicklungsplan, Weiterbildungsentwicklungsplanung
- 7.6 Bezeichnung der Schule nach § 7 SchVG
- 7.7 Feststellungsverfahren zur Neuerrichtung oder Umwandlung von Grund- und Hauptschulen nach §§ 17 und 18 SchVG
- 7.8 Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen nach § 98 SchVG
- 7.9 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen nach § 8 SchVG
- 7.10 Erlass einer Benutzungsordnung und eines Tarifs zur Festsetzung der Benutzungsentgelte für die außerschulische Benutzung von Schulräumen
- 7.11 Planungen größerer Schulbaumaßnahmen

# 8. Ausschuss für Soziales, Familien- und Seniorenfragen

#### Entscheidend:

- 8.1 Festsetzung von Regelsätzen und Gruppensätzen für Ernährungszulagen in der Kriegsopferfürsorge
- 8.2 Anträge von caritativen Verbänden und sonstigen sozialen Einrichtungen, sofern von grundsätzlicher Bedeutung, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel
- 8.3 Grundsatzfragen der sozialen Eingliederung von Spätaussiedlern
- 8.4 Grundsatzfragen der Betreuung und Unterbringung von Obdachlosen und Nichtsesshaften im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel
- 8.5 Grundsatzfragen der sozialen Eingliederung von Ausländern im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel
- 8.6 Verteilung der städtischen Zuschüsse an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Institutionen
- 8.7 Grundsatzfragen familienunterstützender Maßnahmen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel

- 8.8 Angelegenheiten aus dem sozialen und familienpolitischen Bereich
- 8.9 Grundsatzfragen der kommunalen Sozialplanung
- 8.10 Wohnen im Alter
- 8.11 Kommunikation, Freizeit und Bildung im Alter
- 8.12 Ambulante Dienste
- 8.13 Stationäre Versorgung im Alter
- 8.14 Intermediäre Einrichtungen der Altenhilfe
- 8.15 Psychiatrische Versorgung
- 8.16 Planung von städtischen Bauvorhaben im sozialen Bereich

- 8.17 Festsetzung der Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangsheime
- 8.18 Behindertenfragen
- 8.19 Sonstige Angelegenheiten aus dem sozialen Bereich

## 9. Sport- und Bäderausschuss

#### Entscheidend:

- 9.1 Förderung des Sports im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien
- 9.2 Gewährung von Zuschüssen an Vereine für den Bau, Ausbau sowie Umbau und für die Unterhaltung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen bzw. gepachteten oder gemieteten Anlagen

#### Beratend:

- 9.3 Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Sportförderung
- 9.4 Erlass von Gebührenordnungen für die städtischen Sportanlagen, Hallen- und Freibäder
- 9.5 Planung, Bau und Errichtung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen
- 9.6 Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, soweit sie Sportanlagen betreffen
- 9.7 Sportstättenleitplanung

# 10. Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Energie

Entscheidend (Ausnahme unter Ziffer 4.0 / 4.15):

- 10.1 Erfassungs-, Mess- und Untersuchungsprogramme zum Aufbau eines städtischen Umweltinformationssystems (Klima, Lufthygiene, Emissionen, Arten- und Biotopschutz, Gewässer, Boden)
- 10.2 Einzelmaßnahmen zur Lärmsanierung
- 10.3 Stellungnahmen und Empfehlungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege (Wasser, Boden, Luft), Schutzgebietsausweisungen
- 10.4 Baumschutz, Sicherung und Sanierung des Baumbestandes, Bestellung der Baumschutzkommission
- 10.5 Pflege, Ausbau und Einrichtung von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Biotopen und Naturdenkmälern; Pflege von Gewässern
- 10.6 Einzelmaßnahmen zum Tier- und Artenschutz, soweit Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt aufgrund gesetzlicher Regelungen gegeben sind.
- 10.7 Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt fallen, nach Maßgabe der geltenden Dienstanweisung
- 10.8 Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit der städtischen Bau- und Planungsvorhaben
- 10.9 Maßnahmen zur Erfassung, Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten
- 10.10 Abfallwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes
- 10.11 Maßnahmen zur Umsetzung der Friedhofs- und Grünflächenplanung
- 10.12 Maßnahmen zur Umsetzung des Forsteinrichtungswerkes
- 10.13 Stellungnahme zu Empfehlungen des Energiebeirates

Beratend (Ausnahme unter Ziffer 4.0 / 4.15):

- 10.14 Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellem Energieeinsatz, Einsatz von Primärenergie, Energieplanung und Energieberatung
- 10.15 Programme und Maßnahmen zur Umweltvorsorge
- 10.16 Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen
- 10.17 Verkehrsentwicklungsplan
- 10.18 Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, Stadtbildpflege, Förderung Gebäudebegrünungen und Blumenschmuck-Wettbewerben und des Wasserbaues
- 10.19 Planung, Bau und Einrichtung von Dauerkleingartenanlagen und Erholungsanlagen
- 10.20 Grundsatzfragen der Abwasserbeseitigung und des Wasserbaues
- 10.21 Grundsatzfragen der Straßenreinigung und des Winterdienstes
- 10.22 Satzungen von umweltrechtlicher Bedeutung (Abwasser, Abfall, Baumschutz, Kleingartenwesen etc.)
- 10.23 Grundsatzfragen der umweltfreundlichen Beschaffung

#### 11. Verkehrsausschuss

Entscheidend (Ausnahme unter Ziffer 4.0 / 4.15):

- 11.1 Stellungnahmen und Empfehlungen zu Grundsatzfragen der allgemeinen Verkehrsplanung
- 11.2 Stellungnahmen und Empfehlungen der Arbeitskommission des Verkehrsausschusses

Zur Entlastung des Verkehrsausschusses bildet dieser eine Arbeitskommission, der 6 Mitglieder des Verkehrsausschusses angehören und die zusammen mit den Vertretern von Polizei, Verkehrswacht, Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd, Straßenbaubehörden und Straßenverkehrsbehörde die gesetzlichen Aufgaben der Verkehrsschau gemäß VV zu § 45 StVO wahrnimmt. Die Arbeitskommission legt die Ergebnisse ihrer Überprüfungen in Verkehrsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und in Verkehrsangelegenheiten, die ihr vom Verkehrsausschuss zur Vorbereitung und Untersuchung überwiesen wurden, dem Verkehrsausschuss zur abschließenden Beratung und Entscheidung vor.

Beratend (Ausnahme unter Ziffer 4.0 / 4.15):

- 11.3 Planung und Durchführung von Verkehrsmaßnahmen
- 11.4 Parkraumbewirtschaftungskonzept

# 12. Jugendhilfeausschuss

- 12.1 Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Siegen in der jeweils geltenden Fassung
- 12.2 Planung und Ausführung von Kinderspielplätzen

## 13. Umlegungsausschuss

Durchführung von Bodenneuordnungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung des Landes NW zur Durchführung des Baugesetzbuches und der Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses in der jeweils gültigen Fassung

# 14. Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben und Befugnisse des Wahlprüfungsausschusses regelt das Kommunalwahlgesetz abschließend.

# 15. Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss ist zuständig für das Vergabeverfahren; die fachliche Beratung der Vergaben erfolgt im jeweiligen Fachausschuss (Ausnahme unter Ziffer 4.1 / 4.17).

- 15.1 Vergabe von Aufträgen über Leistungen, Lieferungen und Konzessionen ab einer Auftragssumme von
  - a) 300.000 EUR netto bei Bauleistungen
  - b) 100.000 EUR netto bei Liefer- und Dienstleistungen und
  - c) 75.000 EUR netto bei Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten
- 15.2 Aufhebung von Ausschreibungen für Aufträge nach Ziffer 15.1, wenn über die Aufhebung ein Dissens zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der auftraggebenden Stelle besteht
- 15.3 Der Vergabeausschuss entscheidet darüber hinaus bei Verträgen nach Ziffer 15.1 b) und c) über wesentliche Vertragsänderungen nach Auftragserteilung, die sich auf eine Erhöhung des Auftragswertes beziehen und über vertraglich vereinbarte Optionen hinausgehen.

Als wesentlich gelten Veränderungen, die die in den einschlägigen Vergabeordnungen geregelten "De-minimis-Grenze" (Geringfügigkeitsgrenzen), bei denen kein neues Vergabeverfahren erforderlich ist, überschreiten.

Für Bauleistungen wird auf Ziffer 3.3 verwiesen.

### 16. Betriebsausschuss

Die Zusammensetzung und die Aufgaben ergeben sich aus § 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Siegen für Entwässerung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Siegen in der Fassung vom 15.12.2004 tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

+++ Änderungsbeschlüsse vom 27.02.2008, 06.05.2009, 10.03.2010, 09.02.2011, 19.10.2011, 25.06.2014, 01.10.2014, 25.11.2015, 15.12.2015, 09.03.2016, 25.05.2016, 09.07.2019, 06.04.2022, 15.06.2022 +++